

FÜNFTER NACHTRAG 5. JUNI 2013



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

FÜNFTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012
in der Fassung des Vierten Nachtrags vom 12. April 2013

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 22. September 2012, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE in seiner jeweils gültigen Fassung (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 5. Juni 2013

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Fünfter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und muss stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 04. September 2012, den Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012, den Dritten Nachtrag vom 28. Februar 2013 und den Vierten Nachtrag vom 12. April 2013, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 26. Juni 2012 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Güte der Transaktionen unter dem RBI-Emissionsprogramm oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Der gegenständliche **Fünfte Nachtrag**, datiert mit 5. Juni 2013, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in **Österreich** und **Deutschland** eine Bescheinigung über die Billigung dieses Fünften Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Fünfte Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Fünften Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Fünften Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Fünfte Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt und ist über die Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations - Debt Issuance Programme abrufbar.

Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) bzw. gemäß den in deren Ausführung ergangenen und jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen:

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Fünften Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren einer RBI-Emission zugesagt haben, können diese Zusage gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags, somit bis zum Ablauf des 7. Juni 2013, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich der Prospekt und diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der neue Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und welche die Beurteilung der vom Basis-Prospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen – sofern der Prospekt ein öffentliches Angebot einer RBI-Emission betrifft - Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen.

Den hier verwendeten Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffen kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, sowie im Ersten Nachtrag vom 04. September 2012, im Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012, im Dritten Nachtrag vom 28. Februar 2013 und im Vierten Nachtrag vom 12. April 2013 definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Fünften Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Fünften Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012, in der Fassung des Vierten Nachtrags, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-21 bis Seite I-24 des Basis-Prospektes in der Fassung des Vierten Nachtrags unter "**ANGABEN ZUR EMITTENTIN**" wird auf Seite I-21 in der Angabe "Vorstandsmitglieder" folgende Fußnote bei Vorstandsvorsitzendem Dkfm. Dr. Herbert Stepic eingefügt:

"Dr. Herbert Stepic informierte am 24. Mai 2013 den Vorsitzenden des RBI-Aufsichtsrats, Dr. Walter Rothensteiner, dass er seine Funktion als Vorstandsvorsitzender der RBI aus persönlichen Gründen zur Verfügung stellt. Die zuständigen Gremien der RBI haben begonnen, über diesen Vorschlag zu beraten. Dr. Herbert Stepic wird seine Funktion als Vorstandsvorsitzender bis zur Entscheidung der Gremien ausüben."

2) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-115 bis III-116 des Basis-Prospektes in der Fassung des Vierten Nachtrags, Kapitel 7.1. "**Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen).**" wird als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Die Trendinformation, wie in Kapitel 7 "**TREND INFORMATION**" auf den Seiten III-115 ff. des Basis-Prospektes in der Fassung des 5. Nachtrags dargelegt, ist weiterhin zutreffend. Abgesehen von Kapitel 9.1. "**Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.**" des Basis-Prospektes in der Fassung des 5. Nachtrags und auf Basis des mit gegenständlichem Nachtrag per Verweis aufgenommenen ungeprüften Konzernzwischenabschlusses für das 1. Quartal 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012 gegeben."

3) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-120 bis III-128 des Basis-Prospektes in der Fassung des Vierten Nachtrags, Kapitel 9.1. "**Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.**

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- und Aufsichtsorgane der RBI"

wird als erster Absatz eingefügt wie folgt:

"Der Vorstandsvorsitzende der RBI, Dr. Herbert Stepic, informierte am 24. Mai 2013 den Vorsitzenden des RBI-Aufsichtsrats, Dr. Walter Rothensteiner, dass er seine Funktion als Vorstandsvorsitzender der RBI aus persönlichen Gründen zur Verfügung stellt. Die zuständigen Gremien der RBI haben begonnen, über diesen Vorschlag zu beraten. Dr. Herbert Stepic wird seine Funktion als Vorstandsvorsitzender bis zur Entscheidung der Gremien ausüben."

4) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-132 bis III-136 des Basis-Prospektes in der Fassung des Vierten Nachtrages, Kapitel 11. "**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**"

i) wird auf Seite III-132 in der Aufzählung „**In Verweisform aufgenommene Dokumente:**“ als erster Bullet – Point ergänzt:

- "Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss 1. Quartal 2013 per 31. März 2013 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 44-46; Bilanz, Seite 47;

Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 48; Kapitalflussrechnung, Seite 48; Segmentberichterstattung, Seiten 49-53; Anhang und Erläuterungen, Seiten 54-83;

Der ungeprüfte Zwischenbericht 1. Quartal 2013 des RBI-Konzerns wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Fünften Nachtrags bei der CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 4) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte ungeprüfte Zwischenbericht 1. Quartal 2013 wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

ii) auf Seite III-133 unter Punkt **11.5. "Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen"** in Unterpunkt **11.5.1** folgender Absatz eingefügt:

"Für den RBI-Konzern wurde ein ungeprüfter Zwischenbericht 1. Quartal 2013 per 31. März 2013 am 28. Mai 2013 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com im Bereich Investor Relations abrufbar.

Der genannte Zwischenbericht wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 4) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte Zwischenbericht wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

iii) wird auf Seite III-136 unter Punkt **11.7. "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"** der vorhandene Absatz ersetzt wie folgt:

"Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 31. März 2013 gegeben."